



II- 3034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

4. Feber 1988

Zl. 353.260/15-I/6/88

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1347 IAB
1988-02-05
zu 1419 J

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 17. Dezember 1987 unter der Nr. 1419/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Perchlorethylenemissionen aus chemischen Reinigungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden in Österreich bereits Untersuchungen betreffend Perchlorethylen in Lebensmitteln durchgeführt?
2. Wurden gezielt Lebensmittelbetriebe in unmittelbarer Nähe von Chemischreinigungsanlagen hinsichtlich Perchlorethylen untersucht?
3. Gibt es medizinisch-toxikologische Untersuchungen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Perchlorethylen, das über Lebensmittel aufgenommen wird?
4. Wie stehen Sie zur Erlassung eines Grenzwertes für Perchlorethylene auf Grund des Lebensmittelgesetzes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

An den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden seit 1981 verschiedene Lebensmittel auf Perchlorethylen-Gehalt untersucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Geflügel, Eier, Rind- und Schweinefleisch, Leber, Nieren, Speck, Wurstwaren sowie Trinkwasser, Getreide und Gemüse.

- 2 -

Bei diesen Untersuchungen wurde festgestellt, daß die Kontamination einzelner Lebensmittel mit Perchlorethylen auf die Verwendung perchlorethylenhaltiger Futtermittel zurückzuführen war. Perchlorethylen wurde als Extraktionsmittel bei der Entfettung von Tierkörpermehlen verwendet, befand sich nach unvollständiger Eliminierung als Rückstand im Futtermittel und reicherte sich nach der Verfütterung im Fettgewebe der Tiere oder im fettreichen Dotter von Hühnereiern an. Aufgrund dieser Feststellungen wurde in der Folge ein Grenzwert für Perchlorethylen in Futtermitteln festgelegt (Futtermittelverordnungsnovelle 1983, BGBI.Nr. 226/83) und damit eine Minimierung des Perchlorethylengehaltes in Lebensmitteln erreicht. Nachuntersuchungen an Hühnereiern erbrachten keinen weiteren Nachweis einer Belastung durch Perchlorethylen. Von der WHO wurde in einer Studie festgestellt, daß Perchlorethylen zum überwiegenden Teil in der Textil- und Trockenreinigungsindustrie (69 %) und für Metallentfettung (12 %) verwendet wird. Untersuchungen in Österreich erbrachten den Nachweis einer Kontamination von Grundwasser mit Perchlorethylen u.a. in Salzburg, Graz und Linz. Chemische Reinigungsbetriebe kommen als Verursacher in Betracht, ein Zusammenhang steht allerdings nicht mit Sicherheit fest. Bei umfangreichen Überprüfungen von Gemüse nach einer Beregnung mit durch Perchlorethylen kontaminiertem Grundwasser konnte Perchlorethylen im fertigen Lebensmittel nicht nachgewiesen werden.

Zu Frage 2:

In der BRD wurden bereits vor einiger Zeit Untersuchungen über den Perchlorethylenegehalt von Lebensmitteln durchgeführt. Diese Untersuchungen ergaben, daß Perchlorethylenemissionen (z.B. von chemischen Reinigungsbetrieben) zu einer Anreicherung von Perchlorethylen in folgenden Lebensmitteln führen: Fleisch, Wurst, Butter, Margarine, Backwaren (Kuchen), Schokolade. Im Falle von Butter, Margarine und Schokolade erfolgte die Anreicherung durch die Verpackung hindurch. Eine besondere Gefährdungsmöglichkeit in dieser Hinsicht hat sich bei Lebensmittelabteilungen in Großkaufhäusern, in denen im selben Gebäudekomplex chemische Reinigungsbetriebe untergebracht waren, ergeben.

In Österreich wurden bisher vier derartige Kaufhäuser mit angeschlossenen Putzereien ausfindig gemacht. Die Untersuchung von dort verkauften Lebensmitteln erbrachten bereits in einem Fall ein negatives Ergebnis. In den drei

- 3 -

übrigen Fällen sind die Untersuchungen derzeit im Gange. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Perchlorethylen (Tetrachlorethen) ist ein halogenierter, aliphatischer Kohlenwasserstoff, der zur Gruppe der organischen Lösemittel gehört. Die kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Perchlorethylen ruft beim Menschen Dysfunktionen des Zentralnervensystems (narkotische Wirkung) hervor, während im Unterschied zu anderen Lösemitteln die Leber- oder Nierenbelastung gering ist bzw. fehlt.

Gesundheitliche Schäden durch Perchlorethylen wurden bisher nur im Zusammenhang mit beruflicher Exposition oder "Schnüffeln" (willentliches, konzentriertes Einatmen von Lösemitteln zum Zwecke der Berauschtung) festgestellt. Für die Konzentration in der Atemluft wird ein No-effect-level (das ist jene Konzentration, bis zu der keine gesundheitlich nachteiligen Folgen zu befürchten sind) von ca. 136 mg/m³ angenommen (WHO-Arbeitsgruppentagung über Luftgüteleitlinien für bestimmte org. Luftsabdstoffe, Prag 1985).

Eine mögliche Karzinogenität wird diskutiert, es liegen dafür aber nur unzureichende Daten vor.

Gesundheitliche Schäden durch die Aufnahme von Lösemitteln im allgemeinen bzw. Perchlorethylen im besonderen über die Nahrungsmittel sind meinem Ressort bisher nicht bekannt geworden. Bei den in der Anfrage angeführten Konzentrationen in offensichtlich belasteten Lebensmitteln ist die Möglichkeit einer solchen Gesundheitsschädigung unter Zugrundelegung des vorhin zitierten No-effect-levels äußerst gering einzuschätzen.

Zu Frage 4:

Dazu halte ich grundsätzlich fest, daß gemäß § 6 lit. b LMG 1975 lediglich Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt oder für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmitteln die dem Verkehr mit Le-

- 4 -

bensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln dienen, als Gebrauchsgegenstände den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Die Erlassung eines Grenzwertes für Perchlorethylenemissionen aus chemischen Reinigungsbetrieben ist aufgrund des LMG 1975 somit rechtlich nicht gedeckt. Die entsprechenden Auflagen für chemische Reinigungsbetriebe müßten anlässlich der gewerberechtlichen Betriebsbewilligung vorgeschrieben werden. Ich weise auf die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie BGBI.Nr. 437/1975 über die Begrenzung der Emissionen von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen hin.

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a LMG 1975 ist es jedoch verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe in Verkehr zu bringen, die gesundheitsschädlich (d.h. geeignet, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, siehe § 8 lit. a leg.cit) sind. Sollte daher durch ein Untersuchungszeugnis (Befund und Gutachten) einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt festgestellt werden, daß in Lebensmitteln gesundheitsschädliche Werte an Perchlorethylen enthalten sind, besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Als Richtschnur für die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wird der in der Anfrage erwähnte Erlass des Bundesministers für Gesundheit aus dem Jahre 1984 angewendet. Dieser Erlass legt den Grenzwert für Trinkwasser auf 20 Microgramm/Liter fest. Zur Beurteilung sonstiger Lebensmittel wird von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten ein temporärer Grenzwert von 0,1 mg/Liter oder Kilogramm – bezogen auf den Fettgehalt des Lebensmittels – herangezogen. Auf internationaler Ebene wird derzeit ein Grenzwert von 0,1 mg pro 1 kg Lebensmittel befürwortet.

Dieser internationale Grenzwert bedeutet die Tolerierung einer höheren Perchlorethylenkonzentration als es bei dem von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten derzeit gehandhabten Grenzwert von 0,1 mg/Liter oder Kilogramm – bezogen auf den Fettgehalt – der Fall ist. Eine Änderung dieses Grenzwertes ist daher von meinem Ressort derzeit nicht vorgesehen.

Eine neuerliche Überprüfung des derzeitigen Grenzwertes wird nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Untersuchungen sowie nach aktueller toxikologischer Bewertung von Perchlorethylenrückständen stattfinden.

- 5 -

Sollte sich aufgrund dieser Untersuchungen eine Notwendigkeit hiefür ergeben,
so werden von meinem Ressort entsprechende Grenzwerte für chlorierte Kohlen-
wasserstoffe (d.h. nicht nur für Perchlorethylen) in Lebensmitteln durch Ver-
ordnung festgelegt.

Franz Lauer